

Reglement betreffend die Ko-Finanzierung von internationalen Postdoktorierenden mit dem EU Qualitätslabel «Seal of Excellence» ("SELF Fund")

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 3 Absatz 3 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt) und im Sinne von Ziel 11 im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern für die Jahre 2026 – 2029

auf Antrag des Vizerektorats Forschung und Innovation,

beschliesst:

Präambel

Die Universität Bern hat sich im Rahmen ihrer Strategie 2030 zum Ziel gesetzt, ihre internationale Vernetzung zu stärken und u.a. international konkurrenzfähige Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zu gewinnen und ihnen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Als Mittel zur Erhöhung der Attraktivität für internationale Postdoktorierende richtet die Universitätsleitung das Ko-Finanzierungsgefäß SELF («Seal of Excellence Funds») ein. SELF unterstützt die Anstellung von internationalen Postdoktorierenden, deren Anträge für eine «Marie Skłodowska Curie Actions Postdoctoral Fellowships» (MSCA PF) den EU Qualitätslabel «Seal of Excellence» erhalten haben.

Die europäischen MSCA PF finanzieren zweijährige Individual-Stipendien auf postdoktoralem Niveau für ein Forschungs- und Karriereentwicklungsprojekt in einer Hochschule ihrer Wahl in der EU und in Ländern, die an das Forschungsrahmenprogramm assoziiert sind. Die Antragstellenden müssen internationale Mobilität aufweisen. Die Evaluation wird nach den Kriterien «Excellence, Impact und Implementation» mittels peer-review von der EU-Kommission sichergestellt. Das Budget von Horizon Europe ermöglicht die Finanzierung von

knapp 15% der Anträge. Die nicht finanzierten, aber sehr guten Anträge, welche mindestens 85% der maximalen Punktzahl erzielen, erhalten das Qualitätslabel «Seal of Excellence». Die MSCA PF haben jährlich eine Eingabefrist (Mitte September). Die Resultate (auch über das Erreichen des Seal of Excellence) erfolgen innert 5 Monate (im Februar). Wiedereinreichungen sind gestattet, sofern die Person bei der folgenden Eingabefrist nicht länger als ein Jahr in der Schweiz gelebt hat.

Art. 1 Ziel der «SELF Funds» und Gegenstand des vorliegenden Reglements

- ¹ Die «SELF Funds» erhöhen die Attraktivität der Universität Bern für die Antragstellenden von MSCA PF. Mit den «SELF Funds» erhalten Institute, die dies wünschen, eine Ko-Finanzierung für die befristete Anstellung von MSCA PF Kandidaten und Kandidatinnen mit dem Seal of Excellence an der Universität Bern. Diese Unterstützung hat zum Ziel, die Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereinreichung bei MSCA PF oder auf eine erfolgreiche Antragstellung bei einem Gefäss der Nachwuchsförderung zu erhöhen.
- ² Das vorliegende Reglement legt den Rahmen für die Zusprache der universitären Fördermittel «SELF Funds» fest.

Art. 2 Grundsätze und Terminologie

- ¹ Das Programm ist als Matching Fund aufgebaut (Ko-Finanzierung von Anstellungen): die Eigenleistung des gesuchstellenden Instituts beträgt mindestens 50% der Lohnkosten der anzustellenden SELF-Fellows.
- ² Die Universitätsleitung legt auf Antrag des Vizerektorats Forschung und Innovation die Gesamthöhe des jährlich zur Verfügung stehenden Beitrages für die Vergabe von «SELF Funds» fest.
- ³ Es findet keine inhaltliche Evaluierung statt.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusprache eines «SELF Fund»-Beitrags.
- ⁵ In diesem Reglement wird die folgende Terminologie verwendet:

«Antrag» bezieht sich auf den Marie Skłodowska Curie Postdoctoral Fellowships Antrag bei der Europäischen Förderagentur,

«Gesuch» bezieht sich auf die «SELF Funds»;

«Institut» bezieht sich auf das Institut, das Departement, die Forschungsgruppe, das universitäre Zentrum oder die Universitätsklinik, die für das Gesuch und die Erbringung der Eigenleistung verantwortlich ist.

«SELF-Fellows» bezeichnet die MSCA PF Kandidaten und Kandidatinnen mit dem Seal of Excellence, die dank SELF-Mitteln angestellt werden sollen.

Art. 3 Umfang und Dauer der Finanzierung

Ein «SELF Fund»-Beitrag besteht aus einem einmaligen pauschalen Beitrag von 60'000 Franken als Ko-Finanzierung der Eigenleistung des Instituts für die Lohnkosten der Anstellung der SELF-Fellows für mindestens ein Jahr.

Art. 4 Voraussetzung der Gesuchseinreichung

¹ «SELF Funds» können nur für die Anstellung von Postdocs beantragt werden, die ihren Antrag für ein MSCA Postdoctoral Fellowship mit der Universität Bern 2025 oder später eingereicht haben.

² In der Regel wird das Gesuch von der Person eingereicht, die im MSCA PF Antrag als «Supervisor» bei der Universität Bern eingetragen ist. Abweichungen sind zu begründen und von den SELF-Fellows als zweckmässig für eine künftige Antragstellung zu bestätigen.

³ Antragsberechtigt sind grundsätzlich Professorinnen und Professoren, einschliesslich der Assistenzprofessorinnen und -professoren der Universität Bern und der Universitätskliniken, die als Kreditverantwortliche wirken dürfen.

⁴ Falls die Anstellung der Gesuchstellenden innert 3 Jahren nach Zusage des «SELF Fund»-Beitrags endet, ist im Gesuch eine zusätzliche Person für die Supervision der SELF-Fellows anzugeben.

⁵ Die gesuchstellende Person verfügt über die nötigen Mittel, um die Eigenleistung für die Lohnkosten der SELF-Fellows zu decken.

Art. 5 Verwendungszweck

¹ Die Beiträge sind ausschliesslich zur Ko-Finanzierung einer Anstellung der SELF-Fellows in der Forschung einzusetzen, die sonst in diesem Umfang nicht möglich wäre. «SELF Fund»-Beiträge sind kein Ersatz für andere Finanzierungsquellen.

² Der Beschäftigungsgrad soll in der Regel 100% betragen. Ausnahmen sind auf Antrag der SELF-Fellows zum Beispiel für Personen mit Betreuungspflichten möglich. Die Universitätsleitung entscheidet im Einzelfall.

³ Die Gesamtdauer der Anstellung muss mindestens 12 Monate ab Bekanntgabe der MSCA PF Resultate betragen. Eine zurückliegende Anstellung wird nicht als Ko-Finanzierung angerechnet.

⁴ Die Anstellung unter SELF beginnt spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Resultate der MSCA PF Ausschreibung. Die Anstellung ist nicht übertragbar.

Art. 6 Verfahren

¹ Die Ausschreibung der «SELF Funds» erfolgt in der Regel einmal jährlich durch das Vize-rektorat Forschung und Innovation. Das Vizerektorat legt dabei die Fristen zur Einreichung von Interessenbekundungen und von Gesuchen fest und stellt die dazu notwendigen Formulare zur Verfügung.

² Das Institut hat das grundsätzliche Interesse an den «SELF Funds» in der Regel vor der Eingabefrist der MSCA PF Anträge mitzuteilen. Die Interessenbekundung muss jedenfalls vor Bekanntgabe der MSCA PF Resultate vorliegen. Sie ist die Voraussetzung für ein Gesuch.

³ Die Organisation der Ausschreibungen und der formellen Prüfung der eingereichten Gesuche, die finanzielle Abwicklung der bewilligten Gesuche sowie die Kontrolle der Berichterstattung obliegt dem Vizerektorat Forschung und Innovation.

Art. 7 Beurteilung der Gesuche

¹ Das Vizerektorat Forschung und Innovation prüft, ob die Gesuche die formellen Bedingungen erfüllen:

- a) Das Gesuch ist für die Anstellung von Nachwuchsforschenden, die 2025 oder später einen MSCA Postdoctoral Fellowship Antrag mit einem Supervisor der Universität Bern eingereicht haben. Dieser Antrag hat den Seal of Excellence erhalten.
- b) Die «SELF Fund»-Beiträge sind nicht als Ersatz für eine bereits laufende Anstellung vorgesehen und auch nicht als Rückerstattung einer vollen Anstellung aus vorhandenen Betriebsmitteln.
- c) Das Gesuch wurde fristgerecht eingereicht und ist nach den Vorgaben dieses Reglements und den allfälligen weiterführenden Vorgaben der Ausschreibung korrekt und vollständig.
- d) Sind die verfügbaren Mittel nicht ausreichend, um alle Gesuche zu finanzieren, werden zuerst jene Kandidaten und Kandidatinnen unterstützt, die in der Bewertung des MSCA PF Antrags die kleinste Differenz zum panel-spezifischen Punktwert aufweisen, der eine Zusage bedeutet hätte.
- e) Die Universitätsleitung kann in Abweichung zu d) per Los entscheiden.

Art. 8 Verpflichtungen der unterstützten Personen

¹ Im Falle der Gutheissung eines Gesuchs nennt das Institut den Drittmittelkredit, auf dem die SELF-Fellows angestellt werden (in der Regel freie Mittel). Das Vizerektorat Forschung und Innovation überweist den zugesprochenen Betrag auf diesen Drittmittelkredit. Dies gilt auch, wenn die SELF-Fellows zur Hälfte aus Eigenmitteln mittels Punkte angestellt werden.

² Die Gesuchstellenden verpflichten sich, die Mittel gemäss Entscheid über das Gesuch zu verwenden.

³ Die Gesuchstellenden verpflichten sich, den SELF-Fellows einen Arbeitsplatz mit Zugang zur nötigen Forschungsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen und sie bei der Anwerbung von kompetitiven Drittmitteln zur Karriereförderung zu unterstützen.

⁴ Das Vizerektorat Forschung und Innovation ist rechtzeitig über eine vorzeitige Beendigung der Anstellung zu informieren.

⁵ Bei vorzeitiger Beendigung sind die nicht verwendeten SELF-Mittel anteilmässig (pro Monat gekürzter Anstellung) dem Vizerektorat Forschung und Innovation zurückzuerstatten. Bei geringfügigen Beträgen kann das Vizerektorat auf eine Rückzahlungspflicht verzichten.

⁶ Die erfolgreiche Anwerbung von kompetitiven Drittmitteln zur Karriereförderung durch die SELF-Fellows (z.B. MSCA Fellowship im Folgejahr) ist dem Vizerektorat Forschung und Innovation zu melden. Der Projektbeginn, d.h. der Beginn der Zuwendung derartiger Drittmittel, gilt als vorzeitige Beendigung der Anstellung nach Punkt 5. Die nicht verwendeten SELF-Mittel, die den Betrag von 20'000 Franken übersteigen, sind dem Vizerektorat Forschung und Innovation zurückzuerstatten.

⁷ Zum Abschluss der SELF-finanzierten Anstellung erstellen die Gesuchstellenden zusammen mit den SELF-Fellows einen Abschlussbericht für die Evaluation der Wirkung der «SELF Funds» zu Handen des Vizerektorats Forschung und Innovation. Inhaltspunkte sind u.a.: Wirkung der «SELF Funds», wissenschaftliche Leistung, andere eingeworbene Mittel, Beitrag zur Internationalisierung, Beurteilung des Betreuungsverhältnisses, etc.

Art. 9 Berichterstattung

Das Vizerektorat Forschung und Innovation erstattet zuhanden der Universitätsleitung jährlich Bericht über die getätigten Ausschreibungen und Beitragserteilungen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Universitätsleitung am 29. April 2025 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Es ersetzt die Fassung vom 26. Juni 2018.

Bern, *11.06.2025*

Im Namen der Universitätsleitung

Die Rektorin



Prof. Dr. V. Richter